



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 2

Rotenburg (Wümme), den 31.01.2023

2. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023 vom 16. Dezember 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2022

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2022

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung vom 13. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 14. Dezember 2022

Bekanntmachung über den Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke Kuhbach auf der Strecke Zeven – Tostedt, Bahn-km 40,586 in der Gemeinde Groß Meckelsen vom 30. Januar 2023

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2023 vom 7. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2023 vom 13. Dezember 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25 „Hinterm Weissdornweg“ der Gemeinde Oerel vom 17. Januar 2023

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 19. Januar 2023

Haushaltssatzung der VHS Zeven für das Haushaltsjahr 2023 vom 18. Januar 2023

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.237.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.248.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 2.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.578.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.124.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 161.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.760.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.590.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 485.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.330.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.370.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.590.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 575.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 auf 36,0 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Finanzausgleichszuweisungen werden vorläufig auf 350.309 Euro festgesetzt.

§ 7

1. Die Investitionen werden einzeln dargestellt, auf eine Zusammenfassung von Kleininvestitionen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird verzichtet.
2. Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung festzulegende Wertgrenze beginnt ab einer Summe von 200.000 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§117 NKomVG).

Bothel, 13. Dezember 2022
Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/060 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Bothel öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bothel, den 31. Januar 2023

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.959.000 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 16.083.700 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.107.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.420.100 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.772.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 8.920.700 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.875.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 407.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

23.754.200 Euro
23.748.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.060.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.517.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2023 auf 39,6 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 300.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 16. Dezember 2022

Bahrenburg
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, den 31. Januar 2023

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Böttersen wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Bötersen, den 13. Dezember 2022

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bötersen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bötersen wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Bötersen, den 13. Dezember 2022

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bötersen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Bötersen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Bötersen wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Bötersen, den 13. Dezember 2022

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Elsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.541.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.667.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	130.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.296.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.259.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.614.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.340.500,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	110.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.910.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.709.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Elsdorf, den 14. Dezember 2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Elsdorf, 31. Januar 2023

Gemeinde Elsdorf
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Ersatzneubau der Eisenbahnbrücke Kuhbach auf der Strecke Zeven – Tostedt, Bahn-km 40,586 in der Gemeinde Groß Meckelsen

I.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe Weser GmbH hat für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Groß Meckelsen beansprucht.

Die vorliegende Planung umfasst den Ersatzneubau des Brückenbauwerks bei Bahn-km 40,586 an der Strecke Zeven – Tostedt, welches den Kuhbach überquert.

Der vorliegende Plan enthält:

- U1 Infrastrukturplan
- U2 Erläuterungsbericht
- U3 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- U4 Übersichtsplan
- U5 Bestandsplan
- U6 Genehmigungszeichnung
- U7 Grunderwerbsplan und -verzeichnis
- U8 Hydraulischer Nachweis
- U9 Abkürzungsverzeichnis

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

(1) Der Plan wird in der Zeit vom

08.02.2023 bis 07.03.2023 (einschließlich)

**unter dem Titel „Ersatzneubau Eisenbahnbrücke Kuhbach in Groß Meckelsen“ auf der Internetseite der NLStBV
<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>**

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt.

Daneben kann der Plan nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot

**im Bauamt des Rathauses der Samtgemeinde Sittensen,
Am Markt 11, 27419 Sittensen,
während der Öffnungszeiten**

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum 21.03.2023 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen oder der NLStBV, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

Vor dem 08.02.2023 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht. Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt von Einwendungen nicht versendet.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzungen ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleichlautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in den Plan, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die NLStBV (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DSGVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) und auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Sittensen (www.Sittensen.de) eingesehen werden.

Groß Meckelsen, den 30.01.2023

Dirk Detjen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.882.300,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.787.500,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.646.100,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.442.600,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.491.900,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.519.200,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 37.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.138.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.978.800,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 07.12.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Gyhum, den 7. Dezember 2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Gyhum, 31. Januar 2023

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 14.427.000,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 14.583.800,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 200.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
2. im **Finanzaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.145.600,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 14.119.200,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2.824.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.178.400,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 160.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

16.969.600,00 Euro
16.457.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.259.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 5.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Heeslingen, den 13. Dezember 2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/133 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Heeslingen, den 31. Januar 2023

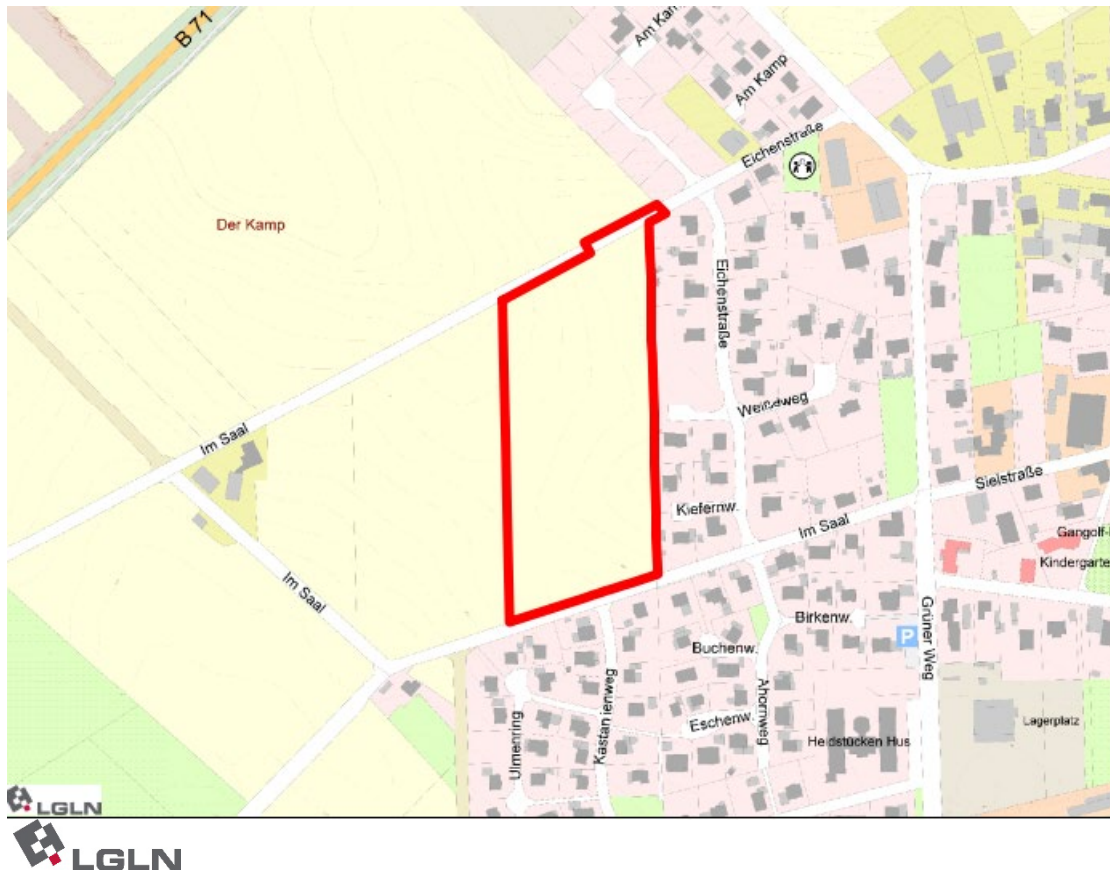
Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor

Gemeinde Oerel
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 25
„Hinterm Weissdornweg“

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 25 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 25 "Hinterm Weissdornweg" und die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Oerel, im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohnenstraße 10 in 27432 Oerel während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Der Bebauungsplan und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle zur Verfügung:

<https://www.geestequelle.de/bürgerservice-1/bauleitplanung/bauleitpläne-rechtswirksam>.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, den 17.01.2023

Noetzelmann
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 02. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen – 52-7 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2023 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 19. Januar 2023

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Haushaltssatzung der VHS Zeven für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 18.01.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 960.800,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 908.300,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 960.800,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 899.300,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	960.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	899.300,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des Fehlbedarfs wird eine Verbandsumlage in Höhe von bis zu 120.000,00 Euro erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1,318942208 Euro

je Einwohner am 31.12.2021

0,097454691 v. H.

der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage der Verbandsmitglieder und deren Mitgliedsgemeinden für das Haushaltsjahr 2022.

Zeven, den 18.01.2023

J. Keller
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

H. Fricke
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFA) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/142 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Zeven, den 31. Januar 2023

Volkshochschule Zeven
Der Verbandsgeschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2023 Nr. 2

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.